

30/5/84

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 49 19.83

Datum 15. FEB. 1984

Von 1984-02-16 für Wien

Wien

Wien, 1984 02 13 WD/bz

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetzentwurf über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Grundsätzlich ist der Versuch einer Neuregelung des Zugangs von Personen ohne Reifeprüfung zu ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien, welche eine Reifeprüfung als notwendige Voraussetzung haben und die Vereinheitlichung der zu überholenden Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung basierend auf den Jahren 1945 und 1976 zu begrüßen.

Dennoch ist der hier vorgelegte Entwurf aus folgend genannten Gründen striktest abzulehnen.

1. Studienkommission-Zulassungskommission

Es soll keine Trennung zwischen Studienkommission und Zulassungskommission geben. Die Vereinfachung der Zusammensetzung würde sicher zu einer effizienteren zeit- und aufwandsparenden Behandlung der entsprechenden Ansuchen führen.

2. Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission würde die Autonomie der Universität ernsthaft gefährden. Die Zulassung zu einem Hochschulstudium ohne Reifeprüfung sollte eine universitäre Einrichtung werden, in der an der üblichen Drittelparität (1/3 Professoren, 1/3 Assistenten, 1/3 Studenten) festgehalten werden soll. Das Mitspracherecht der verschiedenen Sozialpartner ist striktest abzulehnen, weil wie bereits oben angeführt wurde, die Autonomie der Universität nicht mehr gegeben sein würde. Es erscheint mir auch vollkommen unlogisch, daß hier ein Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft der Studienberechtigungskommission angehören soll, denn Vertreter der Landwirtschafts-, Ärzte- bzw. Rechtsanwaltskammer hätten genau den selben Anspruch auf einen Sitz in der Kommission, wenn es um die Zulassung zu Studien an der Universität für Bodenkultur oder an der medizinischen bzw. juristischen Fakultät geht.

3. Vorsitz der Kommissionen

Den Vorsitz der Kommission kann nur der Rektor oder ein ordentlicher oder außerordentlicher Universitätsprofessor oder Hochschulprofessor und kein emeritierter Universitäts- oder Hochschulprofessor übernehmen, wie es bei allen universitären Gremien üblich ist. Es ist auch ganz unmöglich, einen Pädagogen oder Psychologen, der in einem Dienstverhältnis zum Bund steht zum Vorsitzenden zu wählen, da man einen Mittelschulprofessor nicht einem Hochschulprofessor gleichstellen bzw. überordnen darf. Der Pädagoge oder Psychologe sollte seine Funktion als Berater ausüben und eventuell Fachgutachten erstellen - aber auf keinen Fall den Vorsitz der Studienberechtigungskommission übernehmen.

4. Zulassungsverfahren

Ein Verfahren, das über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung entscheidet, widerspricht dem freien Zugang zu den Universitäten. Jedem sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen. Das im § 6 Abs. 3 angeführte Gespräch sollte jedoch aufrecht erhalten bleiben, um den Bewerber zu informieren und um über seine Vorbildung zu sprechen. Wenn die im § 5 angeführten Voraussetzungen gegeben sind, könnte ich mir eine Zulassung nur anlehnend an das Immatrikulationsverfahren durch den Rektor vorstellen.

5. Prüfungsfächer

Hier muß man auch die neuen Studienordnungen (z.B. Sowi-Reform) berücksichtigen.

6. Prüfer

Hier müßte eine Prüferliste erstellt werden, sodaß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Prüfer, die nicht zum Wirkungsbereich der Studienberechtigungskommission zählenden Universitäten oder künstlerischen Hochschulen gehören, bestellen muß.

7. Prüfungsanforderung und -methoden

Im § 10 Abs. 4 müßte ergänzt werden, Prüfungen aus gewählten lebenden Fremdsprachen (§ 8 Abs. 5) sind schriftlich und mündlich.... abgehalten werden. Auch in den Schulen und Universitäten sind sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen in einer lebenden Fremdsprache Beurteilungsgrundlage. Zur Beherrschung einer Sprache gehört sicherlich auch die Verständigung in dieser dazu.

- 3 -

8. Prüfungsordnung

Es ist mir unverständlich, wie in § 11 Abs. 7 erwähnt wird, daß Zuhörer ihre Teilnahme eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgeben müssen, da ihnen ansonsten der Zutritt vom Prüfer verweigert werden kann. Alle Prüfungen (Diplom-, Staatsprüfungen, Maturareifeprüfung...) sind öffentlich zugängig und deshalb sollte auch den Zuhörern zur Studienberechtigungsprüfung nicht durch unnötigen Verwaltungs- und Zeitaufwand die Teilnahme verwehrt werden.

9. Erweiterung der Studienberechtigung

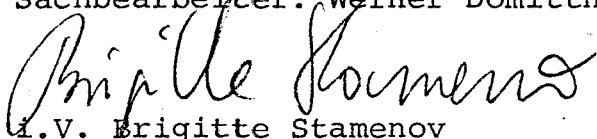
Hier sollte grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, auf alle anderen Studienrichtungen umzusatteln. Unter gegebenen Voraussetzungen sollten dem Kandidaten positiv abgelegte Fachprüfungen einer anderen Studienrichtung für die Studienberechtigungsprüfung durch den Rektor oder den prüfenden Professor anerkannt werden. Hier müßte der Kandidat dann die Ergänzungsprüfungen ablegen, um die Studienberechtigung zu erlangen. Auch auf den verschiedenen Fakultäten werden oft gegenseitig bereits positiv abgelegte Prüfungen angerechnet.

10. Beirat für die Studienberechtigungsprüfung

Auf die Einrichtung dieses Beirates sollte auf jeden Fall verzichtet werden, da es sich hier nur um eine gewaltige Aufblähung und Vergrößerung der Schwerfälligkeit dieses Apparates handelt. Auch bei der Zusammensetzung des Beirates wird hier durch die Punkte 2, 3, 5 und 6 die Autonomie der Universität ernsthaft gefährdet und ist hiermit auch auf das entschiedenste abzulehnen.

Da es sich hier meiner Meinung nach um einen undurchdachten, ungereiften, unübersichtlichen (sh. z. B. § 4 Abs. 4) Entwurf handelt, ist dieser trotz vielleicht gut gemeinter Intention von Studentenseite absolut inakzeptabel.

Für das Hochschulpolitik- und
didaktikreferat (Gerald Köck)
Sachbearbeiter: Werner Domittner


i.V. Brigitte Stamenov